

Einleitung

eine möglichst vollständige Erfassung der massgeblichen Judikatur geachtet worden ist. Sie ist bis Mitte 1998 berücksichtigt und eingearbeitet worden.

Die Untersuchung baut, wenn auch nicht ausschliesslich, so doch vorwiegend auf dieser Judikatur auf, die nach dem herkömmlichen Schema gegliedert und besprochen wird, wie es sich aus den gängigen Fragestellungen ergibt, die aus der Fachliteratur zur Normenkontrolle bekannt sind. Bei dieser Vorgangsweise lassen sich argumentativ Wiederholungen nicht vermeiden, da verschiedene Fragen in mehrfachem Zusammenhang auftauchen können oder eingebracht und beantwortet werden müssen. Dies erklärt sich daraus, dass die Probleme zum Teil einander gleichen oder zumindest sehr ähnlich sind oder einzelne Sachbereiche in einem wechselseitigen Bezug zueinander stehen beziehungsweise sehr enge sachliche Berührungspunkte bestehen.

Die Normenkontrolle ist ein Teil des weitgegliederten und weitverzweigten Rechtsgebietes der Verfassungsgerichtsbarkeit. Es ist nicht möglich, sie in dieser Studie in all ihren Facetten und Einzelheiten zu behandeln. Es kann nicht das ganze Spektrum der sich stellenden Fragen und Probleme ausgeleuchtet werden. Es ist eine Frage des Masses, in welcher Tiefe und Breite die einzelnen Themenbereiche dargestellt werden sollen. Richtschnur ist die Auffassung, dass die Abhandlung einen genügenden Aufschluss über die Ausgestaltung der liechtensteinischen Normenkontrolle geben soll, so dass sie als Arbeitsmittel gebraucht werden kann. Dabei soll nicht verschwiegen werden, dass die Gewichtung der behandelten Themen auch einen subjektiven Charakter aufweist, wie auch das vorhandene Spruchmaterial verschiedentlich den Gedankengang und die Problemsicht geleitet hat.

Eine solche Zielvorgabe ist demnach davon abhängig, dass entsprechendes Fallmaterial vorhanden ist. Aufgrund der Kleinheit des Landes ist es einsichtig, dass die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes – wie schon darauf hingewiesen worden ist – nicht so häufig und reichhaltig¹⁶ sein kann wie diejenige der Verfassungsgerichte von Deutschland, Österreich oder der Schweiz.

¹⁶ Beim rezipierten ausländischen Recht ist es augenfällig, dass nach möglichst gleichen Lösungen getrachtet wird. Solches Recht fordert den Staatsgerichtshof nicht so oft wie die Verfassungsgerichte der erwähnten Staaten zu "Eigenleistungen" heraus.